

Gemeinde Türkenfeld
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in _____^{Zahl} Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
001	Gemeinde Türkenfeld	Büro im Linsenmannggebäude Schloßweg 2 82299 Türkenfeld	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Donnerstag 31.01.2019 13:00 – 18:30 Uhr Donnerstag 07.02.2019 13:00 – 20:00 Uhr Samstag, 02.02.2019 10:00 – 12:00 Uhr Samstag, 09.02.2019 10:00 – 12:00 Uhr	ja
		Rathaus Zimmer Nr. 1 Schloßweg 2 82299 Türkenfeld	Montag – Mittwoch 13:00 – 17:00 Uhr	

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Büro im Linsenmannggebäude, Schloßweg 2, 82299 Türkenfeld¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

Unterschrift

¹ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.